M-BL bereits per onw zugeleitet

tet # 136 - 270 100/18-Vom Leitungsbereich auszufüllen

Dog INIIUS6

Berlin, 19. November 2012	Vom Leitungsbereich auszufüllen	
Definit, 19. November 2012	TGB-Nr.	
Informationsvorlage	Eingang Leitung	19.11.2012
St He In der heitige a.d.D. ALK lake AL 7 incl	V-/U-Nr.	5607
a.d.D. ALK lake Al 7 incl	Abzeichnungsleiste	
AL VI in Niheid-	St	
Betr.:  Betr.:  Verbeiching sen  Fur die fispiachs-  verbeiching sen  EU- Richtlinie zur Vergaberechtsmodernisierung -  AStV-1 am 21.11.2012 AL I verschen  wie fepsagt  A. H. Solboog I Sology fr. 19  I. H. Markfut I. K. Brummy Fr. Voos 2.le  3. 2. ol. R. Brummy Fr. Voos 2.le  Die Staatssekretärin und die Staatssekretäre bahen	AL	i.V. L-St, IC 19.11.12
	UAL	i.V. TSol, IB6 19.11.12
	Referatsinformationen	
	Referats- leiter/in	RD Dr. Solbach (- 6297)TSol, IB6 19.11.12
	Bearbei- ter/in	VRiLG Markfort (-6308)
	Mit- zeichnung	
Die Staatssekretärin und die Staatssekretäre haben Abdruck erhalten.	Referat und AZ	IB6 - 270100/18

# Kernsatz

Mit dem Ziel der Schaffung eines Mandats für den informellen Trilog zwischen Rat, KOM und EP berät am 21. November 2012 der AStV I über die Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die wesentlicher Teil eines EU-Legislativpakets zur Vergaberechtsmodernisierung ist. Der Weisungsentwurf wird zur Zeit in der BReg abgestimmt.

In den Sitzungen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe ist es **gelungen**, **in vielen Bereichen deutsche Interessen durchzusetzen**. **Wesentliche Diskussionspunkte**im AStV bleiben für uns insbesondere die Bedingungen für vergaberechtsfreie InhouseVergaben (Frage des Umfangs des zulässigen Drittgeschäfts) und zusätzliche
Berichtspflichten.

Aus Sicht des BMWi bietet jedoch der vorgelegte Richtlinienvorschlag grundsätzlich eine geeignete Grundlage für den informellen Trilog. Entsprechend Ihrer Vereinbarung mit BMZ werden wir im AStV unsere Zustimmung aber von dem mit BMZ vereinbarten Umfang des zulässigen Drittgeschäfts abhängig machen.

**BMI** will die **Zustimmung** zur ganzen Richtlinie – entgegen unserer Haltung - davon abhängig machen, dass **weitere Ausnahme vom Vergaberecht für geheim erklärte Aufträge** aufgenommen werden.

## II. Sachverhalt und Stellungnahme

1. Das Legislativpaket zur Modernisierung des Vergaberechts umfasst drei Richtlinienentwürfe: Die RL über die öffentliche Auftragsvergabe und die Sektoren-RL betreffen die Modernisierung des für öffentliche Aufträge geltenden Rechtsrahmens, der dritte Richtlinienentwurf enthält Vorschriften für die Vergabe von Baukonzessionen und den bislang nicht geregelten Dienstleistungskonzessionen.

Gegenstand des AStV I am 21.11. ist ausschließlich der Vorschlag für eine RL über die Auftragsvergabe in der Fassung eines Kompromissvorschlages vom 14.11. Der Richtlinienentwurf konnte in den Diskussionen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe gerade auch auf unseren Druck hin deutlich verbessert werden. Dennoch bleiben einige Problempunkte. In der Gesamtschau wird allerdings die Richtlinie dem angestrebten Ziel der Vereinfachung des Vergaberechts nicht unbedingt gerecht. Auch wäre eine gründlichere und längere Diskussion in der Ratsarbeitsgruppe wünschenswert gewesen.

## 2. Wichtige Diskussionspunkte im AStV:

#### a) Inhouse-Vergabe

Der Richtlinientext kodifiziert die Voraussetzungen für die vergaberechtsfreie InhouseVergabe. Wichtiges Kriterium dafür soll nach dem Kompromissvorschlag der
Präsidentschaft sein, dass mindestens 85 % der Tätigkeiten der ausführenden Stelle für
den Auftraggeber ausgeführt werden. Die Präsidentschaft hat damit bereits den
Prozentsatz von 90 % auf 85 % gesenkt. Entsprechend Ihrer Vereinbarung mit dem
BMZ setzten wir uns auch im AStV für eine Quote von 80 % ein. Auch andere
Mitgliedstaaten (wie GBR, FRA und AUT) unterstützen eine Änderung der Quote in
unserem Sinne. Entsprechend Ihrer Vereinbarung mit BMZ werden wir im AStV
unsere Zustimmung von der Durchsetzung der 80 % abhängig machen.

#### b) Governance

Nach dem Richtlinienvorschlag sollen die Mitgliedstaaten eine Kontrolle/Überwachung ("monitoring") zur Einhaltung des Vergaberechts gewährleisten. Insbesondere auf unseren Druck hin hat die KOM/Präsidentschaft die teils noch weiter reichenden Anforderungen, wie etwa die Errichtung einer zentralen Aufsichtsstelle in jedem Mitgliedstaat, aus dem Vorschlag gestrichen. Dennoch gehen die vorgesehenen

Berichtspflichten, etwa über die "nationale strategische Vergabepolitik" und zur Beteiligung von KMU, über das notwendige Maß hinaus.

DEU hatte sich erfolgreich dafür stark gemacht, dass für die Datenerhebung zu öffentlichen Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte die elektronische EU-Datenbank Tenders Electronic Daily (TED) genutzt und entsprechend ausgebaut wird. Auf diese Weise konnten die bislang von der KOM geforderten parallelen Berichtspflichten zur Kontrolle entfallen.

- c) Berücksichtigung von sozialen Aspekten bei der Auftragsausführung
  Für BMWi und praktisch alle Ressorts setzt die Berücksichtigung von ökologischen und
  sozialen Aspekten voraus, dass eine Verbindung zum Gegenstand des Auftrags besteht
  (ein solcher Bezug fehlt z. B. bei einer Anforderung, Maßnahmen zur Frauenförderung
  durchzuführen). Lediglich BMFSFJ setzt sich weiterhin dafür ein, auf diesen Bezug bei
  den Bedingungen zur Ausführung eines Auftrags (nach Erteilung des Zuschlags) zu
  verzichten. Die Präsidentschaft stellt diese Frage nach jetzigem Stand jedoch nicht zur
  Diskussion, weil die Mehrheitslage eindeutig ist.
- d) BMI / BMF fordern eine weitere Ausnahme vom Vergaberecht für geheim erklärte Aufträge. Hintergrund dafür ist der Wunsch, entsprechend der bisherigen Praxis Aufträge an die Bundesdruckerei (etwa für den Druck von Ausweisen) direkt zu vergeben. Unsere Vorgespräche mit der KOM haben ergeben, dass für sog. Verschlusssachen-Aufträge (etwa als "geheim" eingestufte Aufträge) als Spezialregelung die Richtlinie für Vergaben im Bereich von Verteidigung und Sicherheit zur Anwendung kommt.

Im Interesse der Ressorteinigung werden wir anregen, dass die StäV die vom BMI gewünschte Ergänzung im AStV vorschlägt. Wir gehen aber vor dem Hintergrund der Stellungnahme der KOM davon aus, dass der Vorschlag keine ausreichende Unterstützung finden wird. Entgegen der Position des BMI sollte allerdings dies aus BMWi-Sicht nicht unsere grundsätzliche Zustimmung zur Richtlinie in Frage stellen. Falls insoweit kurzfristig keine Einigung auf Arbeitsebene erzielt werden kann, könnte noch vor dem AStV am 21.11 ein Gespräch auf Leitungsebene notwendig werden.